

Die Räte der Kreise legen in Übereinstimmung mit der Methodik in eigener Verantwortung die Betriebe und Einrichtungen fest, denen Orientierungsziffern übergeben werden sollen.

- d) Für die Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern zur Ausarbeitung perspektivischer Entwicklungspläne in der Landwirtschaft gelten folgende Termine:

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern
an den
Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik
durch die Staatliche Plankommission
bis 30. September 1964

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern
an die
Bezirkslandwirtschaftsräte und WB
durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik
bis 5. Oktober 1964

— Übergabe der Direktive und Orientierungsziffern
an die
Kreislandwirtschaftsräte und die VEG
durch die Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. Bezirksdirektionen und WB
bis 25. Oktober 1964

— Durch die Kreislandwirtschaftsräte ist zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklungspläne in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Zeit
von November 1964
bis Mitte Februar 1965
stattfindet.

II.

Diskussion der Planvorschläge

In den Betrieben und Einrichtungen erfolgt die Diskussion und Ausarbeitung der Planvorschläge in der Zeit
von Ende Oktober 1964
bis 28. Februar 1965

III.

Ordnung und Termine der Abstimmung und Koordinierung der Orientierungsziffern bzw. Planvorschläge zwischen den Staats- und Wirtschaftsorganen

1. Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen, langfristigen Wirtschaftsverträgen und perspektivischen Verträgen

Zur Sicherung einer geordneten Abstimmung und Organisation der Kooperations- und Zulieferbeziehungen sind zwischen den Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere den WB und Wirtschaftsräten der Bezirke, auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern des Perspektivplanes Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen, die entsprechend den Erfordernissen im Verlaufe der Ausarbeitung und Fertigstellung des Perspektivplanes weiter zu konkretisieren sind.

Dabei sind die Erfahrungen der Leitbetriebe bei der Durchsetzung des Erzeugnisgruppenprinzips zu nutzen.

Koordinierungsvereinbarungen sind insbesondere abzuschließen zur Koordinierung der Programme zur Entwicklung der führenden Zweige und Pro-

duktionsabschnitte sowie der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse, um eine rechtzeitige Abstimmung der Entwicklungsrichtung auf wissenschaftlich-technischem Gebiet zu erreichen. Diese Koordinierungsvereinbarungen sind für den Zeitraum abzuschließen, der durch Programme und Konzeptionen bestimmt wird.

Zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Instituten sind auf der Grundlage der mit den WB abgeschlimmten Planvorschläge zum Perspektivplan perspektivische Verträge zur Regelung der Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern, zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs, zur Gestaltung der künftigen Leistungsbeziehungen, insbesondere zur Sicherung der Produktionskapazitäten und zur Entwicklung der Erzeugnisse und ihrer Qualität
bis 31. März 1965
abzuschließen.

Die Verträge sind zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Instituten nach der Übergabe der bestätigten Kennziffern des Perspektivplanes zu präzisieren.

2. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben

- a) Die Übergabe der auf der Grundlage der Orientierungsziffern ausgearbeiteten Exportförderungen

an die
WB, zentralen Organe und Wirtschaftsräte der Bezirke

erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen
bis 30. November 1964

- b) Die Übergabe der

Exportangebote der WB (Z), der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der zentralen Organe des Staatsapparates auf der Grundlage der Orientierungsziffern und Übergabe der Importförderungen

als Grundlage für Abstimmungen und die weitere Ausarbeitung der Planvorschläge

an die
Außenhandelsunternehmen

durch die bilanzierenden Organe erfolgt
bis 20. Dezember 1964

- c) Die Abstimmungen für Export und Import zwischen den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und anderen bilanzierenden Organen mit den Außenhandelsunternehmen ist

in der Zeit vom
6. Januar bis 15. Februar 1965

durchzuführen.

3. Territoriale Koordinierung der Hauptkennziffern des Perspektivplanes

- a) Die Übergabe der Orientierungsziffern gemäß den methodischen Bestimmungen, darunter insbesondere die Angaben für Investitionen und Arbeitskräfte

an die
Bezirksplankommissionen

hat durch die
zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Betriebe und Einrichtungen direkt unterstellt sind, zur Vorbereitung der territorialen Bilanzierung und zur Ermittlung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes der